

**Entgeltordnung**  
**für die Stauseehalle Schömberg**  
**und die Hohenberghalle Schörzingen**  
**vom 20.11.2024**

**§1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schömberg erhebt für die Benutzung der Stauseehalle Schömberg, der Hohenberghalle Schörzingen sowie des Bürgersaals in der Stauseehalle, des Foyers der Hohenberghalle und der Gymnastikhalle ein privatrechtliches Entgelt entsprechend dieser Entgeltordnung.

**§ 2**

**Entgeltschuldner**

- (1) Schuldner sind der Veranstalter und der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entgelte**

- (1) Im Entgelt für die Benutzung der Hallen und Räume sind die Kosten für Heizung, Wasser und Reinigung enthalten.
- (2) Zusätzlich werden Stromkosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

**§ 4**

**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung des Entgelts hat innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung eine Kautionshöhe von 1.000 € verlangen.

## § 5

### Befreiungen

Von Entgeltzahlungen nach § 3 befreit sind

1. die Schulen und Kindergärten in Schömberg,
2. die örtlichen Vereine, vereinsähnlichen Vereinigungen, Kirchengemeinden, Jugendmusikschulen und Volkshochschulen für den laufenden Übungsbetrieb entsprechend dem von der Stadtverwaltung erstellten Belegungsplan,
3. Blutspende-Termine des DRK und das Herbstfest der Zollernalbgruppe für Menschen mit Behinderung (ZAG).

## § 6

### Haftung

- (1) Die Entgeltschuldner haften für alle während der Benutzung entstandenen Schäden.

## § 7

### Entgelthöhe

1. Veranstaltungen in der Stauseehalle Schömberg oder der Hohenberg Schörzingen
  - für eintägige Veranstaltungen oder für den ersten Tag einer mehrtägigen Veranstaltung 200,- €
  - bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Tag je 100,- €
2. Veranstaltungen nur im Bürgersaal in der Stauseehalle, im Foyer der Hohenberghalle oder der Gymnastikhalle
  - für eintägige Veranstaltungen oder für den ersten Tag einer mehrtägigen Veranstaltung 100,- €
  - bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Tag je 50,- €
3. bei gewerblichen und privaten Veranstaltungen wird ein Aufschlag von 50% auf die Entgelte nach Nr. 1 und Nr. 2 erhoben.
4. Stromkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch und der jeweils aktuellen Höhe des von der Stadt Schömberg bezahlten Stromtarifs erhoben
5. Für die Einweisung in die Technik und die Übergabe der Halle durch den Hausmeister wird kein zusätzliches Entgelt verlangt. Wird der Hausmeister jedoch während der Veranstaltung tätig, wird je angefangener Stunde ein Entgelt in Höhe von 50,- € erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Stauseehalle Schömberg und der Hohenberghalle Schörzingen vom 23. März 1988 außer Kraft.

Schömberg, den 20.11.2024

gez.  
Karl-Josef Sprenger  
Bürgermeister